



HESSISCHER LANDTAG

28. 06. 2022

Kleine Anfrage

**Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD) und
Andreas Lichert (AfD) vom 25.05.2022**

**Impfaufforderung der Landesregierung an hessische Bürger – „Ihr Covid-19-Impf-
schutz“**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Im November 2021 wurden durch die Landesregierung, als Absender sind der Hessische Ministerpräsident sowie der Hessische Minister für Soziales und Integration genannt, unter dem Betreff „Ihr Covid-19-Impf-schutz“ Impfaufforderungen an hessische Bürger versandt.

Das Schreiben beginnt mit den Worten: „Sie gehören zu den ersten, die mit Ihrer Impfung dazu beigetragen haben, Corona die Stirn zu bieten...“ und bietet im weiteren Verlauf Informationen rund um Auffrischungsimpfungen, insbesondere für Menschen ab 70 Jahren. Der Inhalt des Schreibens ist darauf ausgelegt, die Empfänger von einer Auffrischungsimpfung zu überzeugen. So wird den Empfängern beispielsweise mitgeteilt, dass „...Sie sich auf diese Weise nicht nur selbst schützen, sondern auch anderen helfen. Zum einen weil Sie einen Beitrag leisten, das Virus aus unserem Leben zu verbannen...“ Nachweislich ist diese Aussage inkorrekt, da es spätestens seit Juli 2021 wissenschaftlicher Konsens ist, dass weder Grundimmunisierung noch Auffrischungsimpfungen vor einer eigenen Infektion noch vor einer Übertragung des Virus auf andere Personen schützt.

Im März 2022 wurde die AfD durch einen Empfänger dieses Schreibens (Herrn B., Name und Kontaktdaten können bereitgestellt werden) kontaktiert, der um die Vertraulichkeit seiner persönlichen und medizinischen Daten besorgt ist, zumal er laut eigener Angaben nicht geimpft ist. Auch teilte er uns mit, dass entsprechende Rückfragen (die ebenfalls vorliegen) an die Staatskanzlei ohne Beantwortung blieben.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Offenbar wurden ausgewählte Personen direkt angeschrieben. Woher stammen die dazu erforderlichen Datensätze?

Die Daten der angeschriebenen Personen stammen aus dem Einwohnermelderegister. Nach § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) ist eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig.

Frage 2. Welcher konkrete Personenkreis wurde mit dem oben genannten Schreiben im November 2021 angeschrieben?

Angeschrieben wurden alle Personen, die älter als 70 Jahre sind, weil bei diesem Personenkreis von einem eher nachlassenden Immunschutz aufgrund des Alters und möglicher Vorerkrankungen auszugehen ist.

Frage 3. Auf welche Weise erlangte die Landesregierung Kenntnis darüber, dass die angeschriebenen Personen „zu den ersten gehören, die mit Ihrer Impfung dazu beigetragen haben, Corona die Stirn zu bieten“?

Der Kreis der Personen über 80 bzw. über 70 Jahre gehörte zu den Personen, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes seit Ende 2020 mit höchster bzw. hoher Priorität eine Impfung gegen COVID-19 erhalten sollte. Mangels Kenntnis des konkreten Impfstatus wurde angesichts der sehr hohen Inanspruchnahme der Impfungen gegen COVID-19 in dieser Altersgruppe davon ausgegangen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der angesprochenen Personen sich auch haben impfen lassen.

Frage 4. Gibt es in Hessen ein Impfregeister oder ein vergleichbares Informations- oder Auskunftssystem?

Nein.

Frage 5. Welche Institutionen in Hessen haben Zugang zum Impfstatus der hessischen Bürger, und auf welche Weise erlangen sie diese Informationen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zuständige Behörden erlangen Informationen zum konkreten Impfstatus von Personen nur im Rahmen eines individuellen Verwaltungsverfahrens, bei dem diese Information auch von Bedeutung ist. Exemplarisch sei hier die „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ nach § 20a Infektionsschutzgesetz genannt.

Frage 6. Fallen aus Sicht der Landesregierung höchst sensible persönliche und medizinische Daten wie Impfstatus (gleich welcher Impfung) und Genesenen-Status (unabhängig von der jeweiligen Erkrankung) einzelner Bürger unter den Schutz personenbezogener Daten?

Selbstverständlich.

Frage 7. Falls Frage 6 verneint wird, warum nicht?

Entfällt.

Frage 8. Aus welchen Gründen wurden in dem oben genannten Schreiben zu dem Zeitpunkt bereits wissenschaftlich widerlegte Theorien verbreitet?

Die Ständige Impfkommission (STIKO) betont weiterhin, dass durch die Impfung gegen COVID-19 auch die Transmission von Infektionen in der Bevölkerung reduziert werden kann (vgl. bspw. 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, EpidBull 48/21 vom 02.12.2021, S. 4 oder zuletzt 20. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, EpidBull 21/22, S. 5).

Frage 9. Aus welchen Gründen wurden im November und Dezember letzten Jahres per E-Mail an die Staatskanzlei gesendete Rückfragen des Herrn B. zu dem oben genannten Schreiben bis heute nicht beantwortet?

Frage 10. Wie viele weitere Rückfragen von Bürgern zu dem oben geschilderten Sachverhalt wurden ggf. bis heute nicht beantwortet?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem Datensatz des Petenten ist in der Hessischen Staatskanzlei kein Eingang zu verzeichnen.

Wiesbaden, 21. Juni 2022

In Vertretung:
Anne Janz